

Stadt Leverkusen

Antrag Nr. 1288/2011

Der Oberbürgermeister

I/01-011-20-06-kr

Dezernat/Fachbereich/AZ

25.10.11

Datum

Beratungsfolge	Datum	Zuständigkeit	Behandlung
Finanzausschuss	05.12.2011	Beratung	öffentlich
Rat der Stadt Leverkusen	12.12.2011	Entscheidung	öffentlich

Betreff:

Kontinuierliche Reduzierung der Kassenkredite

- Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.10.11
- Stellungnahme der Verwaltung vom 03.11.11 (s. Anlage)

01

- über Herrn Oberbürgermeister Buchhorn

gez. Buchhorn

Kontinuierliche Reduzierung der Liquiditätskredite

- **Antrag der Fraktion BÜRGERLISTE vom 09.10.11**
- **Nr. 1288/2011 (ö)**

Nach den allgemeinen Haushaltsgrundsätzen ist die Liquidität der Gemeinden, einschließlich der Finanzierung der Investitionen, sicherzustellen (§ 75 Abs. 6 GO NRW).

Zur Erfüllung dieser Pflicht ist es den Gemeinden gestattet „zur rechtzeitigen Leistung ihrer Auszahlungen“ die notwendigen Liquiditätskredite (Kassenkredite) bis zu dem in der Haushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrag, aktuell EUR 350 Mio., aufzunehmen, sofern keine anderen Mittel zur Verfügung stehen (§ 89 Abs. 2 GO NRW).

Die Liquiditätskredite sind von der Gemeinde zur rechtzeitigen Leistung ihrer Ausgaben aufgenommene Kassenmittel. Sie dienen nicht der Deckung von Ausgaben des Haushalts, sondern sind zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit der Gemeinde bestimmt. Ihre Funktion erschöpft sich in der Sicherstellung rechtzeitiger Auszahlungen. Sie dienen nur dazu, den echten Liquiditätsbedarf zu decken und sind in ihrer Höhe auf diesen zu reduzieren.

Eine Bestimmung zur Laufzeit von Krediten zur Liquiditätssicherung enthält die Vorschrift des § 89 GO NRW nicht. Es obliegt daher der Gemeinde, die Laufzeit dieser Kredite unter Beachtung der haushaltswirtschaftlichen Bestimmungen und Erfordernisse eigenverantwortlich mit dem Kreditgeber zu vereinbaren. Gleichwohl darf die Gemeinde nach Runderlass vom 06.05.2011 in einem gewissen Rahmen auch Zinsvereinbarungen mit Laufzeiten von bis zu zehn Jahren treffen.

Weiterhin hat die Gemeinde mit Nachdruck eine Konsolidierung ihrer Liquiditätslage zu verfolgen. Insbesondere soll sie jede sich bietende Möglichkeit zur Rückführung der Kredite zur Liquiditätssicherung nutzen, um sowohl den Aufwand für Zinsen als auch Risiken durch Zinsänderungen zu minimieren.

Die Behandlung von Liquiditätskrediten bei der Stadt Leverkusen erfolgt unter Beachtung der zuvor genannten allgemeinen Haushaltsgrundsätze im Rahmen eines aktiven Zins- und Schuldenmanagements. Basierend auf einer revolving Liquiditätsplanung (siehe auch Jahresabschluss 2010, Seiten 141-142) ist die Stadt Le-

verkufen jederzeit in der Lage ihren Zahlungsverpflichtungen nachzukommen, als auch im Bedarfsfall nach den gegebenen Liquiditätsüberschüssen die Rückführung von Liquiditätskrediten vorzunehmen.

Eine wie im Antrag vorgeschlagene pauschalierte Rückführung der Liquiditätskredite ist nicht möglich, da zur Rückführung von Liquiditätskrediten zwingend Liquiditätsüberschüsse, welche zur Erfüllung der Zahlungsverpflichtungen nicht zu verwenden sind, vorliegen müssen.

Für das Kalenderjahr 2011 wird nach den mit heutigem Datum vorliegenden und auswertbaren Prognosezahlen ein am Ende des Jahres vorliegender Liquiditätskredit von ca. 166 Mio. € prognostiziert und damit eine Reduzierung von ca. 63 Mio. € ausgewiesen.

gez.
Häusler